

---

o 31. Jahrgang

o Ausgabetag

18.04.2017

Nr. 9

---

**Inhaltsangabe**

**25/2017**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017

**Herausgeber**

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für den Inhalt: Die Bürgermeisterin

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

[www.stadt-frechen.de](http://www.stadt-frechen.de).

## **Bekanntmachung**

### **der Stadt Frechen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017**

1. Das Wählerverzeichnis zu der oben genannten Wahl für die Stimmbezirke der

#### **Stadt Frechen**

kann an den Werktagen in der Zeit  
vom

**14. bis 28. April 2017**

während der allgemeinen Öffnungszeiten des Briefwahlbüros (im Gebäude der VHS), Hauptstraße 110-112, 50226 Frechen, eingesehen werden. Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, in dem genannten Zeitraum die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am

**28. April 2017 bis 12:30 Uhr**

bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Bürger- und Standesamt, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einspruchsführer/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 23. April 2017** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 6, Rhein-Erft-Kreis II** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält **auf Antrag** einen Wahlschein.

Eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist, erhält **auf Antrag** einen Wahlschein, wenn

- a) sie nachweist, dass sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist (bis 28.04.2017) versäumt hat,
  - b) sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
  - c) ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
6. **Wahlscheine** können bis zum **12. Mai 2017, 18.00 Uhr** schriftlich oder mündlich bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können in den Fällen der Buchstaben a) bis c) den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage

einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

7. Dem Wahlschein werden beigefügt
- ein **amtlicher Stimmzettel**,
  - ein **amtlicher blauer Stimmzettelumschlag**,
  - ein **amtlicher, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehener roter Wahlbriefumschlag und**
  - ein **Merkblatt für die Briefwahl**.

Die Aushändigung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen an eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Bürgermeisterin vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

8. Wer durch Briefwahl wählt,
- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
  - unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Tages,
  - steckt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettel-

umschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag,

- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle, dass er dort **spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr** eingeht.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Wahlbrief kann innerhalb des Bundesgebietes **bei der Deutschen Post AG** als Briefsendung ohne besondere Versendungsform **unentgeltlich** eingeliefert werden, wenn er sich in einem amtlichen Wahlbriefumschlag befindet. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform sind die Kosten der jeweiligen Briefbeförderung selbst zu tragen.

Frechen, den 18.04.2017



Susanne Stupp  
Bürgermeisterin